

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen der Indlekofer Textilservice GmbH, Basel

§1 Geltung der Bedingungen

- (1) Mit Abschluss des Vertrages, dem Erhalt einer Auftragsbestätigung, bzw. der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehenden Geschäftsbedingungen an. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Durch Abschluss des Vertrages verzichtet der Auftraggeber auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Gegen Bestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

§2 Sortierung und Bereitstellung

- (1) Die Sortierung und Bereitstellung der zu pflegenden Wäsche erfolgt durch den Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer in besonders gekennzeichneten Wäschesäcken, bzw. anderen Transportmitteln, die der Auftragnehmer zur Verfügung stellt.
- (2) Der Auftragnehmer behält sich vor, Wäschebestände oder Bestände einzelner Wäschearten aus dem Eigentum des Auftraggebers nach Absprache über die Art der Kennzeichnung gegen Entgelt zu kennzeichnen. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, noch nicht gekennzeichnete Wäsche gesondert zum Kennzeichnen abzugeben.
- (3) Der Auftraggeber stellt die Schmutzwäsche so rechtzeitig zur Abholung bereit, dass es nicht zu Verzögerungen bei der Abholung kommt. Die Bereitstellung erfolgt in Räumen, die eine ungehinderte Zu- und Abfahrt mit LKW und Transportgeräten gestatten. Der Auftraggeber sichert zu, einen ausreichenden Bestand an Wäsche zu unterhalten, so dass ein reibungsloser und kontinuierlicher Ablauf möglich ist und die vereinbarten Anfahrten eingehalten werden können.
- (4) Zur Verfügung gestellte Transportmittel (Rollcontainer, Körbe, Wäschesäcke) dürfen nur zur Wäschelagerung zwischen den Anfahrterminen verwendet werden und werden dem Fahrer unaufgefordert wieder zurückgegeben. Erfolgt die Rückgabe der Rollcontainer und Wäschekörbe nicht innerhalb von 10 Tagen, wird eine Mietpauschale je Container/Korb pro Woche berechnet. Die speziell hygienisch aufbereiteten Containerhüllen werden zum Stückpreis je ausgelieferter Container berechnet.

§3 Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Wäsche sachgemäß und schonend bearbeitet. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch mangelhafte Beschaffenheit der Wäsche, falsch durchgeführte Sortierung der Wäsche und durch nicht zur Wäsche gehörende Gegenstände entstehen. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Knöpfe und Verschlüsse (insbesondere Reißverschlüsse), die für eine maschinelle Bearbeitung beim Auftragnehmer nicht geeignet sind. Ebenso haftet der Auftragnehmer nicht für den Verlust von Wäsche, wenn diese nicht gekennzeichnet ist.
- (2) Mit Ausnahme der o.g. Ursachen haftet der Auftragnehmer für Beschädigungen und Verlust der Wäsche. Er ersetzt den Zeitwert der beschädigten und verlorenen Stücke. Im Zweifelsfall entscheidet über die Haftung die Gütegemeinschaft für sachgemäße Wäschepflege e.V. Die Kosten eines solchen Gutachtens trägt die unterlegene Partei. Der Verlust von Wäschestücken ist durch den Auftraggeber nachzuweisen.
- (3) Der Auftraggeber haftet für Schäden und Folgeschäden an den Maschinen des Auftragnehmers und der Wäsche anderer Kunden des Auftragnehmers oder dessen Mietwäsche, die durch Fehlsortierung oder sich bei der abgegebenen Schmutzwäsche befindenden Gegenstände entstehen (z.B. Glasflaschen, Metallgegenstände).

§4 Berechnungsgrundlage, Preise

- (1) Die Preise sind umsatzsteuerpflichtige Nettopreise. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die Listenpreise bzw. Angebotspreise des Auftragnehmers. Bei einer Änderung der Lohn- und Materialkosten ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise in angemessenem Umfang anzupassen.

- (2) Für die Berechnung ist das Gewicht der Wäsche in unbearbeitetem Zustand maßgeblich. Es wird beim Auftragnehmer auf amtlich geeichten Waagen festgestellt. Für Stückzuschläge bzw. Stückpreise ist die Zählung des Auftragnehmers maßgeblich.
- (3) Der Auftraggeber hat Beanstandungen bezüglich Menge und Qualität binnen 48 Stunden nach Erhalt der Lieferung geltend zu machen.
- (4) Liegt der Bearbeitungspreis einer Lieferung unter 50,00 € ohne MwSt., fällt eine entsprechende Mindermengenauschale an.

§5 Rechnungsstellung, Zahlung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers werden in Euro fakturiert und 14-tägig in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge fällig. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Des Weiteren kann der Auftragnehmer, solange der Auftraggeber mit mehr als einer Sammelrechnung in Verzug ist, an Stelle etwa vereinbarter Sonderpreise die normalen Listenpreise berechnen.

§6 Lieferung, Gefahrenübergang

- (1) Liefertermine sind für den Auftragnehmer ausdrücklich nicht verbindlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unteraufträge an andere Wäschereien zu vergeben, sofern er selbst seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Falls der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen wie z. B. höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung, die Wäsche nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Verfügung stellen kann, sind Schadensansprüche seitens des Auftraggebers ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer trägt von der Abholung bis zur Anlieferung der Wäschestücke die Gefahr. Der Auftraggeber von der Annahme bis zur Abholung durch den Auftragnehmer, und zwar auch für Diebstahl, Verlust und höhere Gewalt.

§7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Vereinbarungen über Wäschepflege haben, sofern nicht anders vereinbart, keine feste Laufzeit. Sie sind jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende schriftlich durch eingeschriebenen Brief kündbar.
- (2) Bei Vereinbarungen über Mietservice beträgt die feste Vertragsdauer mindestens 36 Monate. Die Vereinbarung über Mietservice verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist stets gegeben, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder Wäsche bzw. Mietwäsche von Dritten waschen bzw. reinigen lässt.
- (4) Kündigt der Auftragnehmer den Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund oder beendet der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der Auftraggeber zu Schadensersatz in Höhe von 6 durchschnittlichen Monatsumsätzen verpflichtet. Weitergehende Schadensansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.
- (5) Überträgt der Auftraggeber seinen Betrieb – in welcher Form auch immer – auf einen Nachfolger, so hat er dafür einzustehen, dass der Nachfolger den laufenden Vertrag ordnungsgemäß erfüllt. Ein Wechsel in der Unternehmensform des Auftragnehmers oder die Übertragung des Unternehmens des Auftragnehmers auf Dritte berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages nicht.

§8 Auslegungsregelungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, sofern der Vertragszweck noch erreicht werden kann. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§9 Aufrechnung

- (1) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§10 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Wir speichern die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z.B. Adresse und Bankverbindung). Beide Vertragspartner werden Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzt, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

Zusatzbedingungen für Mietservice

§12 Gegenstand, Umfang, Ausschließlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die Dauer des Vertragsverhältnisses die in der Anlage zum Vertrag aufgeführten Wäscheteile zum Gebrauch zur Verfügung. Er holt und bringt sie, pflegt sie und setzt sie instand bzw. tauscht verschlissene Teile gegen gebrauchsfähige Teile aus.
- (2) Während der Dauer der Vereinbarung lässt sich der Auftraggeber ausschließlich vom Auftragnehmer mit Miettextilien und Wäschereileistungen versorgen. Die Mietwäsche darf nur vom Auftragnehmer gereinigt werden. Die gesamte Mietwäsche bleibt ausschließlich Eigentum des Auftragnehmers. Für die Beschaffung der Mietwäsche gesteht der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Beschaffungsfrist zu.
- (3) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Nachbestellbarkeit der gemieteten Wäschestücke, wenn Bestände aufgestockt werden sollen. Ist ein bestimmter Artikel nicht mehr lieferbar, so wird der Auftragnehmer bemüht sein, ähnliche Artikel zu liefern.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet neue Wäschestücke zu liefern.

§13 Haftung, Versicherung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gesamte Mietwäsche nur Ihrem arbeitsrechtlichen Zwecke zuzuführen. Er hat die Wäsche so zu lagern und zu gebrauchen, dass insbesondere Hitze-Stock- und Säureschäden vermieden werden. Verfärbungen, die aufgrund von Sortierfehlern oder Fremdgegenständen (z.B. Papierservietten, Farbstifte) entstehen, sowie sonstige Verschmutzungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, wird der Auftragnehmer gegen Berechnung zu beseitigen versuchen. Gelingt dies nicht, so haftet der Auftraggeber in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Wäsche. Der Auftraggeber hat die Mietwäsche gegen sämtliche versicherbare Risiken zu versichern.

§14 Inventuren, Ersatz von fehlender Mietwäsche

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers mindestens 1x jährlich eine Inventur durchzuführen. Anlässlich einer Inventur gewährt der Auftraggeber Vertretern des Auftragnehmers ungehinderten Zugang zu sämtlichen Räumen, in denen sich Mietwäsche befinden kann. Fehlmengen gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zum Wiederbeschaffungswert ersetzt.

§15 Farbabweichungen, Maßänderungen

- (1) Farbabweichungen (Aufhellungen etc.) sowie Größenänderungen in normalem Umfang an den gemieteten Textilien hat der Auftraggeber hinzunehmen.

§16 Berechnungsgrundlage, Bestandsführung

- (1) Für die Berechnung sind die Liefermengen bzw. Wareneingangsgewichte sowie die sich aus den entsprechenden Anlagen zum Vertrag und Folgelieferscheinen für zusätzliche Mietwäsche ergebenden Bestände maßgeblich. Auch für die Bestandsführung bei Mietwäscheservice sind die im Betrieb des Auftragnehmers festgestellten Stückzahlen maßgeblich. Bei Mietwäscheservice gelten die Preise für die im Rahmen des Vertrages erfolgte Zurverfügungstellung der Wäschestücke, unabhängig davon, ob die vereinbarten Leistungen voll ausgenutzt werden oder nicht. Für ungebraucht zurückgegebene Wäschestücke hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Gutschrift.
- (2) Kaufverpflichtung bei Mietservice „individuelle Mietwäsche“ und „Berufskleidung im Mietservice“
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, egal, aus welchem Grund, erwirbt der Auftraggeber die Mietwäsche (incl. Reserve beim Auftragnehmer) zum Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus einer monatlichen Abschreibung von 2% vom Anschaffungswert, bis 50% als Restwert erreicht sind (nach 25 Monaten). Danach entspricht der Restwert immer dem halben Anschaffungswert.
- (4) Die Kaufverpflichtung des Auftraggebers entfällt, wenn dieser das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, vorzeitig kündigt. Dem Auftragnehmer muss durch angemessene Fristsetzung (4 Wochen) jedoch vorher Gelegenheit gegeben worden sein, etwaige Beanstandungen (wichtiger Grund) zu beheben.

§17 Mindestumsatzberechnung

- (1) Werden Mietpreise in Stückpreise abgerechnet, so hat der Auftraggeber einen Mindestumsatz von 120% des Lieferwertes der Ausstattungsmenge monatlich zu tätigen. Die Ausstattungsmenge ist der jeweiligen Anlage zur Vereinbarung unter Berücksichtigung eventueller Folgelieferscheine für Auf- und Abstockungen zu entnehmen. Sollte der Auftraggeber in einem Monat länger als 2 Wochen Betriebsferien haben, so wird eine angemessene Mietpauschale für die Mietwäsche fällig.

§18 Pflichten des Auftraggebers bei Pfändungen

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, pfändende Gläubiger auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer von Pfändungen der Wäsche durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Wäsche erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen ist Basel.

Stand: September 2020